

Sehr geehrte Eltern, liebe KollegInnen,

die Schulleitung erreichte heute Mittag (Freitag, 10.09.21) folgende Information des LaSuB, welche ich Ihnen als Zitat weiterleiten möchte und ich bitte um Beachtung ab sofort.

„...aufgrund einer aktuellen Festlegung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ergeht der Hinweis, dass Testnachweise, die im Rahmen einer betrieblichen Testung ausgestellt wurden, nicht anzuerkennen sind, wenn es sich um Testungen von Schülerinnen und Schülern handelt, da Schülerinnen und Schüler kein Personal des jeweiligen Betriebes im Sinne des Arbeitsschutzes sind.

Durch Eltern durchgeführte Tests, die diese beispielsweise auf ihrer Arbeit im Rahmen einer betrieblichen Testung durchführen, können damit nicht als Testnachweis anerkannt werden (Ausnahmen: SuS unterfallen dem Arbeitsschutz des Betriebes: beispielsweise Berufsschulen: Testnachweise, die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Ausbildungsbetrieb der SuS erfolgten; Praktikumseinsätze in Betrieben).

Das SMK hat die FAQ-Liste im SMK-BLOG entsprechend angepasst:

<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2021/09/03/faq-corona-schutzmassnahmen-zum-schuljahresstart/>

Ende des Zitats

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Seltmann

Schulleiter